

gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks ein Kaufangebot nicht als unzulässig i. S. des § 15 Abs. 2 ZGB angesehen werden kann und demzufolge eine Aufhebung des Verkaufsbeschlusses nicht gerechtfertigt ist.

2. Der im Verfahren zum gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks zu zahlende Kaufpreis umfaßt auch den Wert bestehenbleibender Rechte.

3. Zur Frage, ob ein im Verfahren zum gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks abgegebenes Kaufangebot in Gegenüberstellung zum höchstzulässigen Verkaufspreis unangemessen niedrig ist.

BG Suhl, Beschluß vom 21. März 1977 — 3 BZR 111/76.

Die als Eigentümerin eines Eigenheims im Grundbuch eingetragene Frau D. ist verstorben und von der Antragstellerin und der Antragsgegnerin je zur Hälfte beerbt worden. Der höchstzulässige Verkaufspreis für das Eigenheim wurde vbm Rat des Kreises auf 24 000 M festgesetzt.

Im Verfahren zur Aufhebung der Erbengemeinschaft hinsichtlich dieses Eigenheims hat im Verkaufstermin lediglich die Antragstellerin mit ihrem Ehemann ein Kaufangebot abgegeben. Der Sekretär des Kreisgerichts hat daraufhin die Eheleute in ehelicher Vermögensgemeinschaft als Erwerber festgestellt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin, mit der die Aufhebung des Verkaufsbeschlusses erstrebt wird. Die Antragsgegnerin trägt vor, es sei ihr nicht ermöglicht worden, vor dem gerichtlichen Verkauf „die materiellen Dinge innerhalb der Erbanteile, besonders der am Haus selbst“, zu klären. Nach den ihr vorliegenden Unterlagen müsse das Eigenheim einen erheblich höheren Wert haben. Sie sei im Verfahren benachteiligt worden, weil sie vom Gericht nicht die erforderliche Aufklärung erhalten habe.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Beschwerde abzuweisen, und darauf hingewiesen, daß ihre jahrelangen Bemühungen um eine beiden Beteiligten gerecht werdende Regelung an der Uneinsichtigkeit der Antragsgegnerin gescheitert seien.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Aus den Akten des Staatlichen Notariats, aus Vorprozeßakten und aus diesem Verfahren ergibt sich, daß seit etwa fünf Jahren wegen des Nachlasses der Frau D. erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Prozeßparteien bestehen. Dabei hatte die Antragsgegnerin mehrere Jahre Zeit, sich mit der Antragstellerin! auseinanderzusetzen und alle mit der Erbfolge zusammenhängenden Fragen zu klären. An dahingehenden Bemühungen der Antragstellerin hat es nicht gefehlt. Die wiederholten Rechtsmittel und Eingaben der Antragsgegnerin dienten jedoch nicht der Klärung dieser Fragen, sondern vor allem der Verzögerung einer solchen Klärung, ohne daß die Antragsgegnerin konkrete Maßnahmen eingeleitet hätte, 'die zu einem für beide Beteiligte gerechten Ergebnis hätten führen können.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß sie vom Gericht nicht die erforderliche Unterstützung erhalten habe. Sie war im Vorprozeß durch einen Rechtsanwalt vertreten und erhielt in diesem Verfahren vom Kreisgericht auch die notwendigen Informationen. Mit der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wurde ihr bereits mitgeteilt, daß der Wert des Eigenheims auf 24 400 M festgesetzt worden ist und daß sie gegen diese Festsetzung bei der zuständigen Preisbehörde Beschwerde erheben kann. Wenn sie diesen und weitere Hinweise nicht beachtet hat, so muß sie die sich daraus ergebenden Folgen gegen sich gelten lassen.

Das Kreisgericht hat demzufolge zutreffend eine Verlegung des Verkaufstermins abgelehnt und auf eine Eingabe der Antragsgegnerin weitere ausführliche Hinweise gegeben. Da die Beschwerde gegen den Verkaufsbeschluß keine neuen Argumente enthält, ist sie auch nicht begründet.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat jedoch nicht beachtet, daß nach § 16 Abs. 1 Ziff. 5 GrundstVollstrVO der Kaufpreis auch den Wert des bestehenbleibenden Rechts umfaßt. Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin hat auf Anfrage des Senats klargestellt, daß tatsächlich ein Kaufangebot in Höhe von 17 420,18 M abgegeben worden ist und daß der nach Abzug des Wertes des bestehenbleibenden Rechts in Höhe von 3 520,18 M verbleibende Teil des Kaufpreises von 13 900 M an das Gericht gezahlt werden sollte und auch bezahlt worden ist.

Entsprechend dieser Sachlage war daher der Verkaufsbeschluß des Sekretärs zu ändern.

Der Senat hatte weiter zu prüfen, ob mit Rücksicht auf den 'höchstzulässigen Verkaufspreis von 24 400 M ein Kaufangebot in Höhe von 17 420,18 M etwa unangemessen niedrig ist. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die Antragsteilerin etwa die Abwesenheit der Antragsgegnerin ausgenutzt hätte, um das Eigenheim unter seinem Wert zu erwerben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Antragstellerin ist vielmehr von dem 'höchstzulässigen Verkaufspreis mit 24 400 M ausgegangen und hat davon 7 000 M für Aufwendungen abgesetzt, die nach ihrer Auffassung von der Antragsgegnerin mit getragen werden müssen. Diese Handhabung stellt zwar eine einseitige und damit für die Antragsgegnerin nicht verbindliche „Abrechnung“ dar, die im allgemeinen nicht geduldet werden kann. Das Kaufangebot liegt jedoch noch immer über 50 Prozent des höchstzulässigen Verkaufspreises (§ 9 Abs. 4 GrundstVollstrVO). Außerdem kann bei einer Auseinandersetzung über den Betrag, der beiden Miterben aus dem Verkauf des Eigenheims zusteht, die von der Antragstellerin dargelegte Begründung ihres Kaufangebots mit berücksichtigt und demnach von einem Wert des Eigenheims von 24 400 M ausgegangen werden.

Selbst wenn aber die von der Antragstellerin vorgenommene Berechnung ihres vermeintlichen Anspruchs nicht zutrifft — z. B. weil sie nicht berücksichtigt hat, daß sie das Eigenheim seit dem Tode der Mutter überwiegend allein nutzt —, können die sich daraus für die Antragsgegnerin ergebenden Ansprüche bei der Verteilung des Erlösüberschusses berücksichtigt werden.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf das passive Verhalten der Antragsgegnerin kann das Kaufangebot der Antragstellerin nicht als unzulässig i. S. des § 15 Abs. 2 ZGB angesehen werden, so daß die Beschwerde der Antragsgegnerin abzuweisen war.

Strafrecht * 1

§196 StGB; §§222 Abs. 1, 24 StPO; OG-Richtlinie zur Beweisaufnahme vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169).

1. Liegen die Voraussetzungen eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall vor (hier: in der Alternative der Rücksichtslosigkeit wegen erheblicher alkoholischer Beeinträchtigung), können die gute Einstellung zur Arbeit und das bisherige verkehrsgerechte Verhalten des Angeklagten als positive Umstände der Persönlichkeit bei der Dauer der auszusprechenden Freiheitsstrafe berücksichtigt werden.

2. Der durch die Straftat verursachte Schaden (hier: Körperschaden) ist gemäß § 222 Abs. 1 StPO umfassend aufzuklären. Stehen die in der unmittelbar nach dem Unfall ausgestellten ärztlichen Bescheinigung (Formulargutachten) aufgeführten unfallbedingten Verletzungen im Widerspruch zu späteren Behauptungen, dann ist dies durch weitere Beweismittel (z. B. durch Ergänzung der ärztlichen Bescheinigung, der Vernehmung des Geschädigten oder durch Erstattung eines Gutachtens) zu klären.

OG, Urteil vom 18. Mai 1978 - 3 OSK 8/78.